



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 1 29. Sitzung des Kreisausschusses Hof
- Nr. 2 Öffentliche Bekanntmachung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Quellen A und B auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1057 und 1058 der Gemarkung Stammbach, Marktgemeinde Stammbach,“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist
- Nr. 3 Änderung der Vereinbarung über Zahlungen zum Ausgleich der Vorteile und Nachteile der beteiligten Gebietskörperschaften im Zweckverband Gewerbepark A9 Mitte als Anlage 2 zu § 18 Abs. 2 und Anlage 3 zu § 19 Abs. 1 der Verbandssatzung vom 1. Juli 2003
- Nr. 4 Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2019
- Nr. 5 Aufgebot eines Sparkassenbuches
- Nr. 6 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

1. 29. Sitzung des Kreisausschusses Hof

Am **Freitag, den 15. Februar 2019, um 09.00 Uhr**, findet im **Sitzungssaal des Landratsamtes Hof** die 29. Sitzung des Kreisausschusses Hof statt.

Auf der **Tagesordnung im öffentlichen Teil der Sitzung** stehen folgende Punkte:

1. Neufestsetzung des Verwaltungskostenbeitrages für das Deutsch-Deutsche Museum Mödlareuth
2. Delegation der Insolvenzberatung
3. Jahresrechnung 2018

2. Öffentliche Bekanntmachung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Quellen A und B auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1057 und 1058 der Gemarkung Stammbach, Marktgemeinde Stammbach,“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist

Am 14.12.2016 beantragte die Marktgemeinde Stammbach die erforderliche wasserrechtliche beschränkte Erlaubnis zur Grundwasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung im Gemeindegebiet Stammbach.

Im Rahmen des Verfahrens war nach Anlage I zum UVPG, Ziff. 13.3.3, in einer auf das Vorhaben ausgerichteten standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und deshalb die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich gehalten wird.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung zu der Feststellung geführt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da aufgrund der Art, Dauer und der Größe des zukünftigen Betriebs sowie des Standortes der Benutzungsanlagen (Quellen A und B) auch zukünftig nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Die Kriterien für diese standortbezogene Vorprüfung ergeben sich aus § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage III zum UVPG. Bezüglich der allgemeinen Merkmale des Vorhabens ist festzustellen, dass sich die Entnahmemengen zur bisherigen Nutzung reduzieren. Die beantragte maximale Fördermenge wirkt sich somit nicht negativ auf das Grundwasservorkommen aus. Zum Standort ist festzustellen, dass die Benutzungsanlage in überwiegend landwirtschaftlichen Nutzflächen liegt und schutzwürdige Landschaftsbestandteile nicht berührt sind. Die Regenerationsfähigkeit des Grundwassers ist gegeben.

Weiterhin ist zum Schutz des Trinkwassers ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Das Ergebnis wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Hof, den 08.01.2019

Landratsamt Hof

Hohenberger
Oberregierungsrat

3. Änderung der Vereinbarung über Zahlungen zum Ausgleich der Vorteile und Nachteile der beteiligten Gebietskörperschaften im Zweckverband Gewerbepark A9 Mitte als Anlage 2 zu § 18 Abs. 2 und Anlage 3 zu § 19 Abs. 1 der Verbandssatzung vom 1. Juli 2003

Die Vereinbarung zwischen der Stadt Helmbrechts und der Stadt Münchberg, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Hof vom 29. November 2013, wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 7 erhält folgende Neufassung:

„Ausgleichszahlungen für Grundsteuer A und B und Gewerbesteuer und steuerliche Nebenleistungen

- (1) Bemessungsgrundlage für die Ausgleichszahlungen sind die kassenmäßigen Einnahmen aus Gewerbesteuer und den Grundsteuern A und B der Partnerstadt aus den im Gewerbepark gelegenen Steuerobjekten.
- (2) Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage wertet die heheberechtigte Kommune die Grundlagenbescheide zur Grundsteuer A und B und zur Gewerbesteuer innerhalb ihres jeweiligen Stadtgebietes aus.
- (3) Bei Gewerbesteuerpflichtigen, die sowohl Betriebsstätten im Zweckverbandsgebiet als auch im übrigen Stadtgebiet von Münchberg oder Helmbrechts unterhalten, sind die Einnahmen nach den Grundsätzen der §§ 28 ff des Gewerbesteuergesetzes durch Zerlegung zu ermitteln. Im Übrigen gelten für die Zerlegung der Gewerbesteuer und Grundsteuer A und B die gesetzlichen Regelungen. Die Bemessungsgrundlage wird erstmals für das Jahr ermittelt, in dem im Gewerbepark Gewerbesteuer und / oder Grundsteuer A und B kassenmäßig aufkommt („Ausgangsjahr“).
- (4) Die Vereinnahmung von Gewerbesteuer und die Veranschlagung der Gewerbesteuerumlage sind durch die jeweils heheberechtigte Kommune zu veranschlagen und zu verbuchen, da sie dort Grundlage für die Statistik der öffentlichen Finanzen, des Steueraufkommens, der Hebesätze und Umlagen (§§ 3 und 4 FP-StatG) und die Ermittlung der Gewerbesteuerumlage (§ 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes) sind.
- (5) Der auf die Partnerstadt entfallende 50 %-ige Anteil der Gewerbesteuer wird sofort nach dem Zahlungseingang der Steuerbeträge an die Partnerstadt überwiesen und bei der heheberechtigten Kommune als weitere Finanzausgabe bzw. sonstige Transferaufwendung (bei Haushaltsstelle 0300.84.. - Stadt Münchberg und auf dem Produktkonto 611103.539100 - Stadt Helmbrechts) verbucht. Die empfangende Partnerstadt verbucht diese Zahlung als weitere Finanzeinnahme bzw. sonstigen Transferertrag (bei der Stadt Münchberg - Haushaltsstelle 0300.2693 und bei der Stadt Helmbrechts 611103.429100). Die Verrechnung und Erstattung der anteiligen hälftigen Gewerbesteuerumlage erfolgt immer nach der quartalsweisen Erhebung der Gewerbesteuerumlage.
- (6) Der auf die Partnerstadt entfallende Anteil der Grundsteuer A wird bei der heheberechtigten Kommune sofort nach dem Zahlungseingang der Steuerbeträge an die Partnerstadt überwiesen und bei der heheberechtigten Kommune als weitere Finanzausgabe bzw. sonstige Transferaufwendung (bei Haushaltsstelle 0300.84.. - Stadt Münchberg und auf dem Produktkonto 611101.539100 - Stadt Helmbrechts) verbucht. Die empfangende Partnerstadt verbucht diese Zahlung als weitere Finanzeinnahme bzw. sonstigen Transferertrag (bei der Stadt Münchberg - Haushaltsstelle 0300.2692 - Buchungskennzeichen 10 und bei der Stadt Helmbrechts 611101.429100).
- (7) Der auf die Partnerstadt entfallende Anteil der Grundsteuer B wird sofort nach dem Zahlungseingang der Steuerbeträge an die Partnerstadt überwiesen und bei der heheberechtigten Kommune als weitere Finanzausgabe bzw. sonstige Transferaufwendung (bei Haushaltsstelle 0300.84.. - Stadt Münchberg und auf dem Produktkonto 611102.539100 - Stadt Helmbrechts) verbucht. Die empfangende Partnerstadt verbucht diese Zahlung als weitere Finanzeinnahme bzw. sonstigen Transferertrag (bei der Stadt Münchberg - Haushaltsstelle 0300.2692 - Buchungskennzeichen 11 und bei der Stadt Helmbrechts 611102.429100).
- (8) Die Partnerstädte stellen einen gemeinsamen Antrag nach Maßgabe der Ziff. 4.1 Buchst. c) der Steuerkraftzahlenbekanntmachung 2017 vom 6. Juni 2016 bei der Berechnung der Steuerkraft die Steuereinnahmen aus einem interkommunalen Gewerbegebiet durch das Landesamt für Statistik getrennt für beide Kommunen zu berücksichtigen.
- (9) Alle steuerlichen Nebenleistungen werden, soweit sie Einnahmen sind, in der Stadt Münchberg bei den Haushaltsstellen 0300.2600, 0300.2601 bzw. 0300.2610 und in der Stadt Helmbrechts bei der Produktgruppe 111.308, 429.100 vereinnahmt. Alle steuerlichen Nebenleistungen werden, soweit sie Ausgaben sind, in der Stadt Münchberg bei der Haushaltsstelle 0300.8410 und in der Stadt Helmbrechts bei der Produktgruppe 111.308, 539.100 verausgabt. Alle steuerlichen Nebenleistungen werden

zwischen den Partnerstädten nach dem jeweiligen Zahlungseingang hälftig geteilt.

- (10) Im Übrigen gilt für die Berechnung grundsätzlich das Verfahren gem. Art. 4 des Finanzausgleichsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Festlegungen dieser Vereinbarung treten rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Münchberg, den 03.12.2018

Christian Zuber
Erster Bürgermeister

Helmbrechts, den 03.12.2018

Stefan Pöhlmann
Erster Bürgermeister

4. Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2019

Die Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2019 wurde von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes in der Sitzung am 04.12.2018 beschlossen.

Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 02.01.2019, Nr. 55.1-8728.1-3-5, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgt im Oberfränkischen Amtsblatt (OFrABl) in der Ausgabe Nr. 1/2019 am 24.01.2019.

Die Haushaltssatzung ist gem. Art. 68 Abs. 1 Satz 2 GO, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Abfallzweckverbandes in 95028 Hof, Kirchplatz 10, während der allgemeinen Dienststunden (08.30 Uhr bis 11.45 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) einsehbar.

Hof, den 10.01.2019

Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof

Dr. Harald Fichtner
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

5. Aufgebot eines Sparkassenbuches

Mit Meldung vom 11.01.2019 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches **Nr. 4824124426** angezeigt.

Der Vorstand hat am 18.01.2019 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Hof, den 18.01.2019

Sparkasse Hochfranken

Maurer
Vorstand

6. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 24.01.2019 das von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellte Sparkassenbuch **Nr. 3388024568** für kraftlos erklärt, nachdem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieses Sparkassenbuches durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an dem Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Hof, den 24.01.2019

Sparkasse Hochfranken

Maurer
Vorstand

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag
Dienstag | Mittwoch
Freitag

7:30 - 16:00 Uhr
7:30 - 14:00 Uhr
7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de